A close-up photograph of an elderly person's hands, showing prominent veins and a gold ring on the ring finger. The hands are resting on a light-colored wooden cane. The background is softly blurred, showing what appears to be a window with light-colored curtains.

Heinrich, 78 Jahre:  
Rentner

# Würdevoll

**Sterbegeld:** Der günstige Schutz  
für einen Abschied in Würde



Gegründet 1963

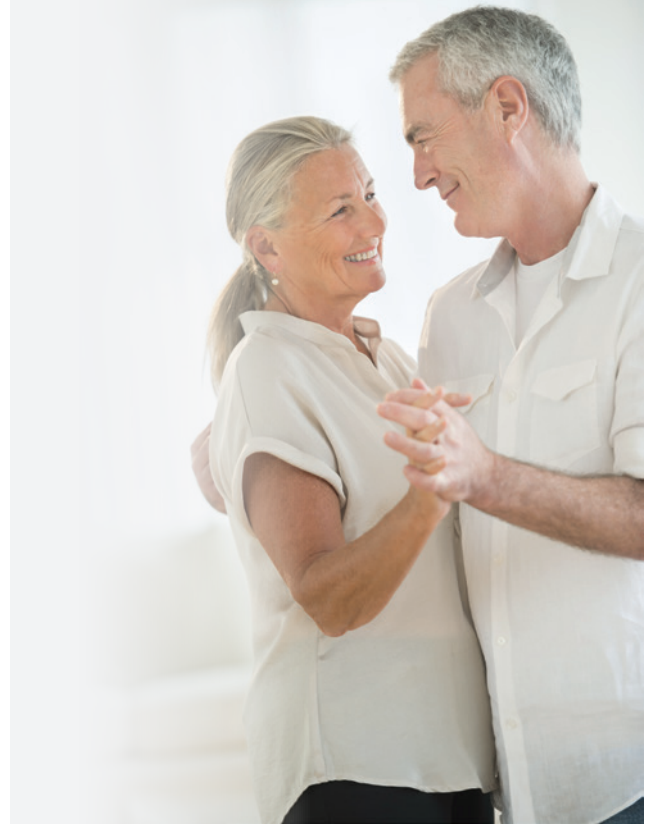
Münchener  
Begräbnisverein e.V.

# Weil man seine Lieben gut absichern möchte

Es gibt Menschen, die liegen einem besonders am Herzen. Doch wie geht es für sie weiter, wenn man selbst einmal nicht mehr da ist? Woran viele nicht denken: Ein Trauerfall bringt oft hohe wirtschaftliche Belastungen mit sich. Allein für die Kosten rund um eine Bestattung fallen schnell 5.000 bis 10.000 Euro an. Sorgen Sie deshalb mit der richtigen Sterbegeldversicherung rechtzeitig vor. Damit Ihre Lieben in ihrer Trauer nicht auch noch mit finanziellen Sorgen kämpfen müssen.

## Das Sterbegeld der LV 1871: günstige Beiträge für MBV Mitglieder

Über den Münchener Begräbnisverein e. V. (MBV) bietet die LV 1871 einen besonders preiswerten Gruppentarif an, von dem auch Sie profitieren.



## Der MBV macht's günstig

- günstige Beiträge aufgrund des MBV Gruppentarifs
- Förderung einer würdevollen und bezahlbaren Bestattungskultur



Gegründet 1963

**Münchener  
Begräbnisverein e.V.**

# Einfach gut beraten

Das Sterbegeld der LV 1871 gehört zu den preiswertesten Angeboten im deutschen Markt. Entscheiden Sie sich für eine Vorsorge, die Ihnen neben einem besonders günstigen Tarif auch eine Vielzahl von Vorteilen bietet.

## Vorsorgestart bis 90 Jahre

- Eintrittsalter zwischen 40 und 90 Jahren möglich
- lebenslanger Versicherungsschutz

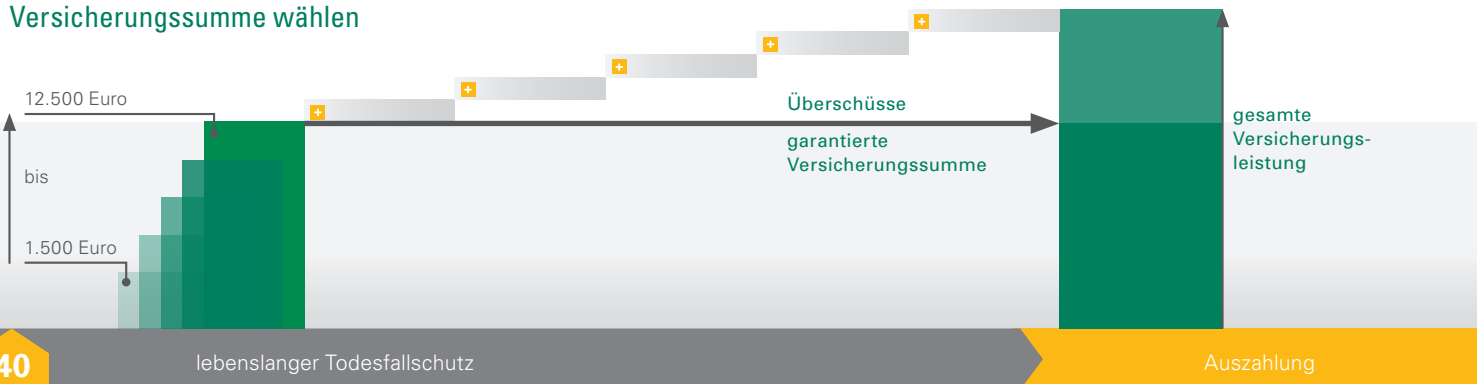
## Keine Gesundheitsprüfung

- keine ärztlichen Gutachten
- kein Ausschluss von Krankheiten
- dafür kurze Wartezeit und Staffeln in den Anfangsmonaten (Details auf der Rückseite)

## Bonussystem für mehr Leistung

- Gutschrift der jährlich anfallenden Überschussanteile
- dadurch automatische Erhöhung der Versicherungsleistung ohne Mehrkosten
- wachsende Versicherungsleistung als Ausgleich für steigende Verbraucherpreise (Inflation)

## Versicherungssumme wählen



## Doppelte Leistung bei Unfalltod

keine Wartezeit und keine Staffeln bei Unfalltod

## Soforthilfe im Trauerfall

direkte Auszahlung der Versicherungssumme plus aller Überschüsse

**Option A:** Auszahlung an Hinterbliebene

- schnelle Leistung an Hinterbliebene
- Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins ausreichend

**Option B:** Direktleistung an Bestatter

- auf Wunsch Direktabrechnung mit dem Bestatter

## Freie Bestatterwahl

freie und unabhängige Wahl des Bestatters nach individuellen Wünschen möglich

mehr Informationen auf der nächsten Seite

# Die LV 1871 hilft, wenn's drauf ankommt

## Soforthilfe im Trauerfall

Die LV 1871 zahlt im Trauerfall die vereinbarte finanzielle Hilfe sofort.

### Option A: Auszahlung an Hinterbliebene

- Die Versicherungssumme plus alle Überschüsse werden direkt ausgezahlt.
- Es genügt die Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins.
- Ihre Hinterbliebenen entscheiden selbst, wofür sie den Auszahlungsbetrag verwenden.

### Option B: Direktleistung an Bestatter

- Legen Sie einen Bestatter Ihrer Wahl als Empfänger der Leistung fest.
- Auf Wunsch rechnet die LV 1871 dann direkt mit dem gewünschten Institut ab.

## Freie Bestatterwahl

Entscheiden Sie sich im Vorfeld selbst für einen Bestatter oder überlassen Sie Ihren Hinterbliebenen die freie Wahl.

- Sie können frei aus allen Bestattungsunternehmen auswählen.
- Sie entscheiden über die Höhe der Ausgaben. Was übrig bleibt, behalten Ihre Hinterbliebenen.
- Sie sind nicht an feste Leistungspakete gebunden.

## Diese Kosten können im Trauerfall entstehen

Sarg (auch bei Einäscherung)	300 bis 3.500 Euro
Grabstein	500 bis 4.000 Euro
Grabnutzungsgebühr	200 bis 2.200 Euro
Beisetzungsgebühr	400 bis 800 Euro
erste Grabgestaltung	150 bis 600 Euro
Trauerfeier (30 Personen)	240 bis 1.600 Euro

Quelle: unverbindliche eigene Schätzwerte



## So günstig bekommen Sie das Sterbegeld

Alter	2.500 €	5.000 €	7.500 €	10.000 €	12.500 €	Alter
40	6,48	12,42	18,35	24,28	30,21	40
41	6,67	12,80	18,91	25,03	31,15	41
42	6,87	13,19	19,51	25,82	32,14	42
43	7,07	13,60	20,12	26,64	33,16	43
44	7,29	14,04	20,77	27,51	34,25	44
45	7,52	14,50	21,46	28,43	35,40	45
46	7,76	14,98	22,18	29,39	36,60	46
47	8,01	15,49	22,95	30,41	37,87	47
48	8,28	16,02	23,75	31,48	39,21	48
49	8,57	16,59	24,61	32,62	40,64	49
50	8,87	17,19	25,51	33,82	42,14	50
51	9,19	17,83	26,47	35,10	43,74	51
52	9,52	18,51	27,48	36,45	45,42	52
53	9,88	19,22	28,54	37,87	47,20	53
54	10,26	19,98	29,68	39,39	49,10	54
55	10,66	20,78	30,89	41,00	51,11	55
56	11,09	21,64	32,17	42,71	53,25	56
57	11,55	22,55	33,55	44,54	55,54	57
58	12,03	23,52	35,00	46,48	57,96	58
59	12,55	24,57	36,57	48,57	60,57	59
60	13,11	25,69	38,25	50,81	63,37	60
61	13,71	26,89	40,05	53,21	66,37	61
62	14,36	28,18	41,99	55,80	69,61	62
63	15,06	29,58	44,08	58,59	73,10	63
64	15,81	31,09	46,35	61,61	76,87	64
65	16,63	32,73	48,81	64,89	80,97	65
66	17,53	34,51	51,49	68,46	85,44	66
67	18,50	36,46	54,41	72,36	90,31	67
68	19,57	38,60	57,61	76,63	95,65	68
69	20,74	40,94	61,13	81,32	101,51	69
70	22,03	43,52	65,00	86,48	107,96	70
71	23,46	46,38	69,29	92,20	115,11	71
72	25,09	49,64	74,18	98,72	123,26	72
73	26,98	53,42	79,84	106,27	132,70	73
74	29,14	57,74	86,32	114,91	143,50	74
75	31,64	62,75	93,84	124,93	156,02	75
76	28,43	56,32	84,19	112,07	139,95	76
77	30,18	59,82	89,44	119,07	148,70	77
78	32,06	63,58	95,08	126,59	158,10	78
79	34,08	67,61	101,14	134,66	168,19	79
80	36,24	71,94	107,62	143,31	179,00	80
81	38,56	76,57	114,58	152,58	190,59	81
82	41,03	81,53	122,01	162,49	202,97	82
83	43,68	86,82	129,95	173,08	216,21	83
84	46,50	92,46	138,41	184,36	230,31	84
85	49,50	98,47	147,42	196,37	245,32	85
86	52,69	104,85	156,99	209,13	261,27	86
87	56,09	111,63	167,17	222,70	278,24	87
88	59,69	118,83	177,97	237,10	296,24	88
89	63,52	126,49	189,46	252,42	315,39	89
90	67,60	134,65	201,70	268,74	335,79	90

# So einfach finden Sie Ihren Beitrag

1

Versicherungssumme wählen

2

Eintrittsalter berechnen

So berechnen Sie Ihr Eintrittsalter:

$$\begin{array}{rcl} \text{Beginnjahr} & - & \text{Geburtsjahr} & = & \text{Eintrittsalter} \\ 2015 & & 1965 & & 50 \text{ Jahre} \end{array}$$

3

Monatsbeitrag ablesen

### Eintrittsalter bis 75 Jahre

- Beitragszahlung bis Endalter 85
- doppelte Leistung bei Tod infolge eines Unfalls bis Endalter 85 (ab dem 75. Lebensjahr eingeschränkte Definition des Unfallbegriffs)

### Eintrittsalter ab 76 Jahre

- Beitragszahlung lebenslang
- doppelte Leistung bei Tod infolge eines Unfalls lebenslang (eingeschränkte Definition des Unfallbegriffs)

## Fakten im Überblick

Tarif	Sterbegeld (Tarif VR0)
Versicherungssumme	1.500 Euro bis 12.500 Euro
Beitragszahlungsweise	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich
Mindestbeitrag	kein Mindestbeitrag
Eintrittsalter	40 bis 90 Jahre
Versicherungsdauer	lebenslang
Beitragszahlungsdauer	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Eintrittsalter bis 75 Jahre: Endalter 85 Jahre</li> <li>▪ bei Eintrittsalter ab 76 Jahre: lebenslang</li> <li>▪ abgekürzte Beitragszahlung möglich, mindestens 5 Jahre</li> </ul>
Unfalltod-Zusatzversicherung	erhöhter Versicherungsschutz bei Unfalltod (während der Dauer der Beitragszahlung); Todesfallleistung: doppelte Versicherungssumme; Ab dem 75. Lebensjahr ist die Definition des Unfallbegriffs eingeschränkt.
keine Gesundheitsprüfung	Es wird keine Gesundheitsprüfung durchgeführt. Stattdessen greift eine Wartezeit beziehungsweise Staffelung der Versicherungsleistung.
Todesfallschutz	voller Versicherungsschutz nach Ablauf von 6 Monaten Wartezeit und einer eintrittsalterabhängigen Dauer der Staffelung
Wartezeit	6 Monate Bei Tod während der Wartezeit werden die eingezahlten Beiträge abzüglich 100 Euro erstattet. Sollte die Summe der gezahlten Beiträge unter 100 Euro liegen, gibt es keine Erstattung. Eine Nachzahlung ist nicht erforderlich.

## Staffelung

Eintrittsalter bis einschließlich 49 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tod nach 6 Monaten: 6/36 der Versicherungssumme</li> <li>▪ Tod nach 7 Monaten: 7/36 der Versicherungssumme</li> <li>▪ ...</li> <li>▪ Tod nach 36 Monaten: 36/36 der Versicherungssumme</li> </ul> Voller Versicherungsschutz besteht demnach nach 3 Jahren.
Eintrittsalter von 50 bis einschließlich 59 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tod nach 6 Monaten: 6/24 der Versicherungssumme</li> <li>▪ Tod nach 7 Monaten: 7/24 der Versicherungssumme</li> <li>▪ ...</li> <li>▪ Tod nach 24 Monaten: 24/24 der Versicherungssumme</li> </ul> Voller Versicherungsschutz besteht demnach nach 2 Jahren.
Eintrittsalter ab 60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tod nach 6 Monaten: 6/12 der Versicherungssumme</li> <li>▪ Tod nach 7 Monaten: 7/12 der Versicherungssumme</li> <li>▪ ...</li> <li>▪ Tod nach 12 Monaten: 12/12 der Versicherungssumme</li> </ul> Voller Versicherungsschutz besteht demnach nach 1 Jahr.

## Überschussystem

Bonussystem	Die jährlich angefallenen Überschussanteile werden zur Bildung einer zusätzlichen beitragsfreien Versicherungssumme verwendet. Die gesamte Versicherungsleistung setzt sich aus der Versicherungssumme, der zusätzlichen beitragsfreien Versicherungssumme und dem Schlussbonus zusammen.
-------------	---



„Mit unserem Sterbegeld können Sie für einen Abschied in Würde finanziell vorsorgen. Wir unterstützen Sie dabei.“

Thomas Gürtner, 32 Jahre:  
Organisationsleiter Filialdirektion München

## Die Vorteile der Sterbegeldversicherung

- keine Gesundheitsprüfung
- besonders kurze Wartezeit
- günstige Beiträge und variable Beitragszahlungsdauer
- Eintrittsalter bis 90 Jahre
- jährlich steigende Leistung

Lebensversicherung von 1871 a. G. München  
Maximiliansplatz 5 · 80333 München

Tel.: 089 / 55167 – 1871 · Fax: 089 / 55167 – 1212  
info@lv1871.de · www.lv1871.de

[blog.lv1871.de](http://blog.lv1871.de)





im Rahmen des Kollektivvertrags zwischen der Lebensversicherung von 1871 a. G. München (Versicherungsunternehmen) und dem MBV e. V.



Münchener Begräbnisverein e.V.

M-AA4207/01.15/tz

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch \* gekennzeichnet

Exklusiv für Mitglieder des

<b>Betreuerdaten</b>			Eingangsdatum (bitte freilassen)
Firma		Name, Vorname	
Abschlussvermittler/-in (Nummer)	Betreuer/-in (Nummer)	Bestandspfleger/-in (Nummer)	
Dynamikvermittler/-in (Nummer)	Externe Vermittlernummer	Externe Referenznummer	

<b>Versicherungsnehmer/-in = VN und zu versichernde Person = VP</b>					
<input type="checkbox"/> Frau	Titel	Name		Vorname	Geburtsname
<input type="checkbox"/> Herr					
Straße, Hausnummer			PLZ	Wohnort	
Geburtsdatum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit	*Steuer-Identifikationsnummer
<input type="checkbox"/> *Ledig		<input type="checkbox"/> *Verheiratet		<input type="checkbox"/> *Eingetragene Lebenspartnerschaft	
<input type="checkbox"/> *Angestellte/-r - Vollzeit		<input type="checkbox"/> *Angestellte/-r - Teilzeit		<input type="checkbox"/> *Arbeiter/-in - Vollzeit	
<input type="checkbox"/> *Beamte/-r/öffentlicher Dienst - Vollzeit		<input type="checkbox"/> *Beamte/-r/öffentlicher Dienst - Teilzeit		<input type="checkbox"/> *Freiberuflich/selbstständig - Vollzeit	
<input type="checkbox"/> *Gesellschafter-Geschäftsführer/-in		<input type="checkbox"/> *Hausfrau/-mann		<input type="checkbox"/> *Ohne Arbeit/arbetsuchend	
Ausgeübter Beruf/Branche				*Ausbildungs-/Hochschulabschluss/Zusatzangabe zum Beruf (IHK, Uni, FH, BA, etc.)	
*Telefon privat		*Telefon beruflich		*Telefax	*E-Mail

<b>Identifizierung FATCA</b>			
Sind Sie in den USA steuerpflichtig? <input type="checkbox"/> Ja		US-Steuernummer (Taxpayer Identification Number – TIN)	Für natürliche Personen entspricht die TIN Ihrer Sozialversicherungsnummer (Social Security Number – SSN).

<b>Wirtschaftlich Berechtigter</b>	
<input type="checkbox"/> Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Zahlungen erfolgen auf eigene Veranlassung.	
<input type="checkbox"/> Die Aufnahme der Geschäftsbeziehung und die damit verbundenen Zahlungen erfolgen <b>nicht</b> auf eigene Veranlassung.	
Wenn der VN auf Veranlassung eines Dritten handelt, bitte Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Dritten angeben.	
Welche Beziehung besteht zu dem Dritten?	
Weshalb erfolgt die Geschäftsbeziehung/Zahlung <b>nicht</b> auf eigene Veranlassung?	

**Die Beitragszahlung kann nur mittels SEPA-Lastschriftmandat vom Konto des VN erfolgen.**

**SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften**

**Gläubiger-Identifikationsnummer DE83LV00000165509 (der LV 1871)** **Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt**

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871), Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der LV 1871 auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Frist für die Vorabinformation:** Die LV 1871 informiert den Zahler bei dem ersten Abruf sowie bei Änderung von Beitrag und/oder Abbuchungstermin spätestens 5 Bankarbeitstage vor dem Abbuchungstermin über den anstehenden Einzug.

IBAN	Name des Kreditinstituts
DE _____	

Ort, Datum	Unterschrift/-en Kontoinhaber/-in (ggf. zusätzlich Firmenstempel)
	X

Der Vermittler ist nicht bevollmächtigt, Zahlungen, die der VN im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an die LV 1871 zu leisten hat, anzunehmen. Zahlungen sind direkt an die LV 1871 zu leisten.

**Identifizierung** des VN nach Geldwäschegesetz. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird, sind keine Angaben erforderlich. **Ausnahme:** Wenn der laufende Beitrag pro Jahr 12.000,- € überschreitet oder wenn der Einmalbeitrag sich auf mehr als 100.000,- € beläuft, sind trotz SEPA-Lastschriftmandat die nachfolgenden Angaben zur Identifizierung erforderlich.

<input type="checkbox"/> Personalausweis-Nr. oder <input type="checkbox"/> Reisepass-Nr.	Ausstellungsdatum	Ausstellende Behörde	Geburtsort
--	-------------------	----------------------	------------

**Politisch exponierte Person (PeP)** Angaben sind nur bei natürlichen Personen erforderlich.

1. Üben oder üben Sie ein wichtiges öffentliches Amt mit einer Entscheidungsbefugnis auf Staatsebene wie z. B. als Parlamentsmitglied, Regierungsmitglied, Staatssekretär aus oder sind Sie Mitglied in wichtigen staatlichen Organen wie obersten Gerichten, Rechnungshöfen oder in Führungsorganen staatlicher Unternehmen?

Falls "ja", welches?

2. Sind Sie Botschafter, Geschäftsträger oder hochrangiger Offizier der Streitkräfte?

Falls "ja", bitte Beschreibung Ihrer Funktion

3. Sind Sie Familienmitglied einer dieser Personen?

Falls "ja", zu wem stehen Sie in welcher verwandtschaftlichen Beziehung?

**Empfänger/-in der Versicherungsleistung**

Im Todesfall: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift

Bei fehlender Eintragung wird an den/die Erben des VN geleistet.

**Antrag auf eine Sterbegeldversicherung** Die Gesamtversicherungssumme aller Verträge mit Todesfallrisiko ohne Risikoprüfung darf pro VP bei der LV 1871 maximal 12.500 € betragen.

Tarif	Versicherungsbeginn (zum Monatsersten)	Eintrittsalter (Jahre)	Endalter für Beitragszahlung (Jahre)
-------	--	------------------------	--------------------------------------

Versicherungssumme in €	Zusatzleistung bei Unfalltod <sup>1</sup> in €	<sup>1</sup> Ab dem 75. Lebensjahr besteht ein eingeschränkter Unfalltodschutz
-------------------------	--	--

**Überschussverwendung der Sterbegeldversicherung**

Bonussystem



Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch \* gekennzeichnet

M-AA4207/01.15/tz

**Beitrag**

Beitragszahlungsweise:  monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich

zu zahlender Beitrag pro Zahlungsweise in €

**Besondere Vereinbarungen** Es wurden keine Nebenabreden getroffen. Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der LV 1871 schriftlich bestätigt werden.

Es wurden folgende Nebenabreden getroffen:

**Hinweise für den gestellten Antrag**

**Aufgabe bestehender Versicherungen**  
Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht.

**Erklärungen des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin und der versicherten Person**

**Vertretungsbefugnis für MBV**  
Ich bevollmächtige den Münchener Begräbnisverein e. V. zur Vertretung bei der Abgabe und Entgegennahme aller das Versicherungsverhältnis betreffenden Willenserklärungen (einschließlich der Kündigung beim Ausscheiden aus dem Münchener Begräbnisverein); die Vertretungsbefugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Empfangnahme von Versicherungsleistungen und die Änderung des Bezugsrechts.

**Überschussbeteiligung**  
Die Überschussanteile ergeben sich nach derzeit festgelegten Anteilsätzen und können für die Folgejahre nicht garantiert werden.

**Möglichkeit der Überzahlung** (bei höheren Eintrittsaltern)  
Ich wurde darüber unterrichtet, dass infolge des vorgerückten Lebensalters der versicherten Person Beiträge zu zahlen sind, die in ihrem Gesamtbetrag die Versicherungssumme unter Umständen übersteigen. Diese mögliche Überzahlung wird durch die auf die Lebensversicherung entfallenden Überschussanteile und die zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven gemildert.

**Höhe des Rückkaufswerts**  
**Kapitallebensversicherung**  
Mir ist bekannt, dass die Beiträge bei kapitalbildenden Lebensversicherungen zunächst hauptsächlich zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle, der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten verbraucht werden. Deshalb fällt bei Kündigung der Lebensversicherung in den ersten Jahren nur ein niedriger Rückkaufswert an. Über die Entwicklung des Rückkaufswertes gibt eine im Versicherungsschein abgedruckte Tabelle Auskunft.

**Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit des Beitrags**  
Ich stimme zu, dass der Versicherungsschutz bereits bei Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Jedoch beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Zahlung des Beitrags, frühestens jedoch zum vereinbarten Versicherungsbeginn. Mir ist bekannt, dass der Beitrag mit Zugang des Versicherungsscheins fällig wird, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Hiervon unberührt bleibt die eventuelle Vereinbarung eines vorläufigen Versicherungsschutzes bei Unfall in der Lebensversicherung und/oder in der Berufsunfähigkeitsversicherung.

**Vorläufiger Versicherungsschutz für ein Todesfall- und/oder Berufsunfähigkeitsrisiko bei Unfall**  
Bei Absicherung eines Todesfallrisikos und/oder Berufsunfähigkeitsrisikos gewährt die LV 1871 im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfall ab dem Eingang des Antrags im Falle eines Unfalls vorläufigen Versicherungsschutz. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass der LV 1871 ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde und der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als drei Monate nach Unterzeichnung dieses Antrags liegt. Die Leistung des vorläufigen Versicherungsschutzes bei Tod (einschließlich einer evtl. Unfalltod-Zusatzversicherung) ist pro versicherter Person auf 100.000 Euro begrenzt, bei Berufsunfähigkeit auf 13.200 Euro jährliche Rente. Die weiteren Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfall in der Lebensversicherung und/oder den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz bei Unfall in der Berufsunfähigkeitsversicherung.

**Unterschriften**

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Hinweise für den gestellten Antrag sowie die Erklärungen des VN und der VP wichtige Bestandteile des Vertrags sind. Mit meiner Unterschrift mache ich diese Hinweise und Erklärungen zum Inhalt dieses Antrags. Ab Zugang des Versicherungsscheins besitze ich dann ein 30-tägiges Widerrufsrecht. Eine Zweitschrift des Versicherungsantrags ist für meine Unterlagen bestimmt.

Mit der Unterschrift gebe ich außerdem die im Anschluss an die Unterschriften abgedruckte Schweigepflichtentbindungserklärung zu

- Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)
- Datenweitergabe an Rückversicherungen
- Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

ab.

Ort	Datum
Versicherungsnehmer/-in und versicherte Person	
X	
gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers/-in (bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)	
Vermittler/-in	
X	

**Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen.** (Der Text beruht auf der Einwilligungs-/Schweigepflichtentbindungserklärung für die Lebens- und Krankenversicherung, die 2011 mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt wurde.)

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ihren betreuenden Vermittler, IT-Dienstleister und unsere Rückversicherer weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Schweigepflichtentbindungserklärungen sind für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages in der LV 1871 unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der LV 1871.

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

**Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der LV 1871**  
Die LV 1871 verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

**1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)**

Die LV 1871 führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Gesellschaft der LV 1871 Unternehmensgruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für uns erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeit gültige Liste ist als Anlage der Einwilligungserklärung angefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter [http://www.lv1871.de/lv1871\\_internet/datenschutz.htm](http://www.lv1871.de/lv1871_internet/datenschutz.htm) eingesehen oder bei Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Maximiliansplatz 5, 80333 München, Telefon 089/5 51 67-11 11 angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindungserklärung.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Freiwillig auszufüllende Antragsbestandteile sind durch \* gekennzeichnet

M-AA4207/01.15/tz

**2. Datenweitergabe an Rückversicherungen**

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die LV 1871 Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die LV 1871 Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die LV 1871 aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die LV 1871 das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Rückversicherungen werden Sie durch uns unterrichtet.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinde ich die für die LV 1871 tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

**3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler**

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die LV 1871 meine nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und entbinde die Mitarbeiter der LV 1871 insoweit von ihrer Schweigepflicht.

Ende der Schweigepflichtentbindungserklärung

**Liste der externen Dienstleister als Anlage zur Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung**

Dienstleister	Übertragene Aufgaben
Arvato Direct Services Wilhelmshaven GmbH, Olympiastr. 1, 26419 Schortens	Zulagenverwaltung Riester
Computershare Communication Services GmbH, Hansastraße 15b, 80686 München	Druckdienstleister
Infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden	Adressupdate
Retarus GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München	SCAN von SPAM und Verschlüsseln von Mails
SOKA-IT, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden	Rentenbezugsmitteilungsverfahren
Gutachter und Sachverständige (Ärzte und Psychologen)	Erstellung von Gutachten, Untersuchungen, Beratungsleistung zu Rehabilitationsmaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten
Berufskundliche Dienstleister	Überprüfung der Ist-Situation (insbesondere des Arbeitsplatzes), Prüfung von Umorganisationsmöglichkeiten und Optimierung von Arbeitstechniken und -abläufen; Hilfe bei der Arbeitsvermittlung
Rückversicherungsunternehmen	Unterstützung bei Risiko- und Leistungsprüfung
Rechtsanwaltskanzleien	Beratung, Prozessführung
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	Jahresabschluss/ Wirtschaftsprüfung
Entsorgungsunternehmen	Datenschutzkonforme Vernichtung von Papierunterlagen und Datenträgern
Gesellschaften der LV 1871 Versicherungsgruppe: Lebensversicherung von 1871 a. G. München, Delta Direkt Lebensversicherung AG München, Trias Versicherung AG München	Führung von Stammdaten in gemeinsamen Datenverarbeitungs-Verfahren

**Satzung des Münchener Begräbnisverein e. V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Münchener Begräbnisverein e. V.“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel für die Verwirklichung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge und/oder Aufnahmebeiträge sowie durch Geld- oder Sachspenden aufgebracht.
- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung traditioneller kirchlicher Bestattungsformen, insbesondere:
  - a) die Förderung und Pflege kirchlicher Traditionen bei Bestattungen, durch
    - die Veranlassung von Trauerfeiern und Seelengottesdiensten insb. zu Allerheiligen und Allerseelen
    - Teilnahme an und Veranstaltung von Umzügen an kirchlichen Feiertagen
  - b) Beratung über die Möglichkeiten würdevoller und traditionsgemäßer Bestattungen und Durchführung derselben
- 2.2 Die Zwecke des Vereins werden vor allem durch folgende Maßnahmen verfolgt:
  - Ehrung von Toten durch Kranzniederlegungen, Trauerserenaden u. ä. m. auf Friedhöfen
  - Vorträge, z. B. in Altenheimen und Seniorenclubs
  - Rundschreiben an Mitglieder
  - Artikel und Leserbriefe in Zeitungen/Zeitschriften
  - Beteiligung an und Förderung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
  - Bereitstellung von Literatur
  - Kontakte mit Friedhofsverwaltungen, Bestattern und Sozialhilfeeinrichtungen
  - Einflussnahme auf die Bestattungskultur (z. B. bei Friedhofsgestaltungen, Ablauf von Bestattungen u. ä. m.)
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Für ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit selbst ein Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Dem Verein können natürliche und juristische Personen als Mitglied beitreten.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen. Ein Mitglied kann durch die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienen aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Um den Verein besonders verdienten Personen kann mit einfacher Mehrheit der Vertreterversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder besteht keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen.

**§ 5 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmebeitrag**

1. Durch Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vereins zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags und/oder eines Aufnahmebeitrags verpflichtet werden.
2. Die jeweilige Beitragshöhe bestimmt die Vertreterversammlung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Die Zahlung der Beiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftmandat, die Mitglieder erteilen ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat.

**§ 6 Vertreterversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Vertreterversammlung. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung erfolgt durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Der Tag der Aufgabe der Post und der Tag der Versammlung werden in die Frist nicht eingerechnet. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Teilnahme zur Vertreterversammlung wird bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bestätigt, andernfalls sind in der entsprechenden Reihenfolge Ersatzmitglieder zu laden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
2. Die Vertreterversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse der Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zudem ist eine Mitgliederversammlung auf schriftliches Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder zu berufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt durch Einrückung in die „Süddeutsche Zeitung“ unter der Rubrik „Verschiedenes“. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme bis spätestens eine Woche vor dem Zusammentritt schriftlich dem Verein zu bestätigen.
3. Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer, beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins, sowie die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
4. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterschreiben haben, das gleiche gilt für Wahlen.
6. Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens sieben, höchstens zehn Vertretern, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Außerdem sind 3 Ersatzmitglieder zu wählen, die die Vertreter in der von der Vertreterversammlung vorzulegenden Reihenfolge vertreten. Auch Vorstandsmitglieder können als Vertreter gewählt werden.
7. Die Vertreter und die Ersatzmitglieder werden von der Vertreterversammlung, erstmals von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Abwahl oder die Amtsniederlegung ist jederzeit möglich.

**§ 7 Beirat**

Der Verein hat einen ehrenamtlichen Beirat. Dieser besteht aus mindestens drei, höchstens neun Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Beirat soll den Vorstand bei Erfüllung des Vereinszwecks beraten und unterstützen. Er wird vom Vorstand einstimmig gewählt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung erfolgt auch bei Absinken der Mitgliederzahl unter drei Mitglieder.
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ist ein Liquidator zu wählen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Kath. Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V., Hirtenstr. 4, 80335 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere zur Betreuung alter Menschen zu verwenden hat.

Satzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 17.10.2008

**Aufnahmeantrag**

Hiermit beantrage ich beim Vorstand die Aufnahme als Mitglied des Münchener Begräbnisverein e. V. (MBV) ab Versicherungsbeginn.

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift		
Die vorstehende Satzung in der derzeit gültigen Fassung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an. Für die Aufnahme in den Verein wird eine Gebühr in Höhe von 5,- Euro erhoben. Ich ermächtige die LV 1871, diese von den ersten Beitragszahlungen einzubehalten und an den Verein abzuführen. Mitgliedsbeiträge können laut Satzung nur durch einen besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.		
Ort, Datum	Versicherungsnehmer/-in (gesetzlicher Vertreter bei nicht voll geschäftsfähigen Personen)	
	X	
Der Aufnahme der im Antrag genannten Person zu dem beantragten Zeitpunkt wird zugestimmt.		
Ort, Datum	Unterschrift des Vorstandes oder eines Bevollmächtigten	
	X	